

Für die Untersuchung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen einer Straftat ergeben sich somit folgende Fragen:

1. Welches individuelle Bewußtsein, welche Denkweise oder Gewohnheit lag dem Entschluß, die Straftat zu begehen, zugrunde?
2. Welche Erscheinungen haben dieses individuelle Bewußtsein hervorgebracht, welche äußeren und inneren Erscheinungen haben es genährt oder erhalten, und welche Erscheinungen haben diesen Prozeß begünstigt bzw. nicht gehemmt?
3. Welche Erscheinungen haben den Umschlag dieses individuellen Bewußtseins in den Tatentschluß hervorgebracht, beschleunigt oder erleichtert, und was hat seine Ausführung begünstigt bzw. nicht gehemmt?

Den Staatsverbrechen zugrunde liegende Einstellungen

Abschließend soll noch auf ein Problem eingegangen werden, das im Lehrmaterial und früher auch von mir einseitig und verabsolutierend dargestellt wurde¹⁶. Es ist dies die ideologische Einstellung bzw. die individuell-bewußtseinsmäßige Triebkraft bei einem Staatsverbrechen. Nach den neueren Erkenntnissen von Theorie und

¹⁶ Detzner/Gäse, Stiller, „Einige Fragen des Kampfes gegen die staatsgefährdende Propaganda und Hetze“, NJ 1962 S. 506 ff.; vgl. auch Mühlberger, „Die Voraussetzungen für die Anwendung der Tatbestände der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze und der Staatsverleumdung sorgfältig prüfen“, NJ 1963 S. 161 ff.

MARTIN KALICH, HANS-WERNER BASELT und WOLFGANG BOHRER,
Staatsanwälte beim Staatsanwalt des Bezirks Potsdam

Zur Anwendung kurzer Freiheitsstrafen

Im Jahre 1963 ist im Bezirk Potsdam die Anzahl der kurzen Freiheitsstrafen bis sechs Monate im Verhältnis zu den Strafen ohne Freiheitsentzug angestiegen. Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß die Gerichte kurze Freiheitsstrafen besonders bei Eigentumsdelikten (Straftaten gegen das gesellschaftliche und persönliche * Eigentum), Verkehrsdelikten und Körperverletzungen ausgesprochen haben. Dabei spielen folgende Gesichtspunkte eine Rolle:

1. In der Regel wird der Täter zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt, wenn er vorbestraft ist. Es wird hier ungenügend geprüft, welche Schwere die erneute Straftat aufweist, inwieweit die vorausgegangenen Strafen wirksam wurden, ob die Rechtspflegeorgane die gesellschaftlichen Kräfte bei der Umerziehung des Täters richtig einbezogen haben und weshalb der Täter sich wieder strafbar gemacht hat. Bei kleineren Delikten wird die Persönlichkeit des Täters kaum erforscht und gewürdigt, sondern diese Verfahren werden routinemäßig durchgeführt. Es wird auch kaum eingeschätzt, inwieweit die erneute Straftat mit der vorangegangenen Bestrafung im Zusammenhang steht, z. B. einschlägige Vorstrafen, vorsätzliche bzw. fahrlässige Delikte, gewalttätige, rohe und ähnliche Begehungsarten oder demonstrative Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin. Dazu ein Beispiel:

Ein 22jähriger Postangestellter mußte sich vor dem Kreisgericht Zossen verantworten, weil er unter Alkoholeinfluß ein Kraftfahrzeug geführt hatte. Der Beschuldigte war morgens mit seinem Motorrad zur Arbeit gefahren. Am Abend zuvor hatte er in einer Gaststätte mehrere Glas Bier und Schnaps getrunken, sich jedoch rechtzeitig nach Hause begeben, weil er frühzeitig aufstehen mußte. An diesem Morgen regnete

Praxis kann die These, wonach jedes Staatsverbrechen einer feindlichen Einstellung entspringt, nicht aufrecht erhalten werden. Richtig bleibt, daß die diesen Verbrechen zugrunde liegenden Einstellungen tiefgründig aufgedeckt werden müssen und in einer Vielzahl von Fällen der Verbrechensbegehung tatsächlich eine feindliche Position in Gestalt der reaktionärsten imperialistischen Auffassungen, Theorien und Anschauungen zugrunde liegt. Täter von Staatsverbrechen können jedoch nicht nur geschworene Feinde des Sozialismus sein. Dies ergibt sich auch aus dem geltenden Recht, wo für die verschiedenen Staatsverbrechen unterschiedliche tatbestandliche Voraussetzungen, z. B. hinsichtlich der Zielsetzung, formuliert sind.

Manecke stellt andererseits mit Recht fest, daß es sich auch um Menschen handeln kann, „die sich infolge der Überbleibsel der Vergangenheit in ihrer Denkhaltung, z. B. bedingt durch moralische Zügellosigkeit, Trunksucht, Habgier u. a. Züge des Individualismus, vom Klassengegner mißbrauchen lassen“ (S. 133). Die aber dann von Manecke vertretene These, wonach trotz „dieser im Einzelfall recht wichtigen Unterschiede... die im Verbrechen zum Ausdruck kommende Einstellung der Täter letztlich feindlich“ (S. 134) sei, ist nicht haltbar und führt faktisch zu einer Korrektur der gesetzlichen Tatbestände bzw. zu einer schematischen Behandlung der Täter von Staatsverbrechen. Diese These ist deshalb mit der Gerechtigkeit unserer Strafrechtspflege nicht zu vereinbaren und muß einer allseitig wissenschaftlichen Untersuchung und Betrachtung Platz machen.

es, und die Straßen waren glitschig. Ein Volkspolizist beobachtete den Beschuldigten, der sehr vorsichtig fuhr. In einer Kurve rutschte der Beschuldigte mit seinem Krad und kam zu Fall. Am Unfallort stellte der Volkspolizist fest, daß der Beschuldigte nach Alkohol roch. Aus dem Gutachten ist ersichtlich, daß der Beschuldigte 1,5 Promille Alkohol im Blut hatte. In der Hauptverhandlung sagten der Vertreter des Betriebes sowie ein Mitglied der Gemeindevertretung übereinstimmend aus, daß der Beschuldigte ein strebsamer Mensch ist, eine hohe Arbeitsmoral hat und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnimmt. Der Beschuldigte ist jedoch für eine strafbare Handlung, die mit der jetzigen in keinem Zusammenhang steht, 1962 bedingt verurteilt worden. Die Bewährungszeit war noch nicht abgelaufen. Aus diesem Fakt leitete das Gericht ab, daß der Täter unbelehrbar sei und deshalb zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt werden müsse. Das Kollektiv des Angeklagten hatte man im Ermittlungsverfahren nicht gehört und die Möglichkeiten einer erzieherischen Einflußnahme nicht geprüft. Mit Recht stellte das Kollektiv fest, daß die dreimonatige Gefängnisstrafe nicht geeignet ist, ihren Arbeitskollegen zu erziehen. Hinzu kommt, daß die Volkspolizei dem Beschuldigten für 18 Monate die Fahrerlaubnis entzogen hat.

Hier zeigt sich ganz deutlich, daß allein aus der Tatsache des erneuten Straf fällig Werdens nicht auf die Gesamtentwicklung des Täters geschlossen werden kann. Eine politisch-juristisch richtige Entscheidung verlangt, daß aus den vorangegangenen Entscheidungen, der Entwicklung des Täters und der Einflußnahme durch das Kollektiv auf ihn Schlußfolgerungen gezogen werden, wie eine Bewußtseinsveränderung